



## **Revision des Gesetzes über den Feuerschutz: Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 21. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Bericht und Antrag zur Revision des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21) betreffend Aufhebung der Feuerwehrpflicht und Abschaffung der Ersatzabgabe. Der nachstehende Bericht gliedert sich wie folgt:

<b>In Kürze</b>	2
<b>1. Ausgangslage</b>	2
<b>2. Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky zur Aufhebung der Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe</b>	3
<b>3. Heutige Regelung</b>	3
3.1. Organisation der Feuerwehr	3
3.2. Gesetzliche Regelung des Feuerschutzes	4
3.3. Die Feuerwehrpflicht im Besonderen	4
3.3.1. Grundsätzliches	4
3.3.2. Keine Möglichkeit zur persönlichen Pflichterfüllung	4
3.3.3. Möglichkeit der Zwangsrekrutierung	5
3.3.4. Faktische Freiwilligkeit des Feuerwehrdienstes	5
3.3.5. Feuerwehrbestände	5
3.4. Ersatzabgabe im Besonderen	6
3.4.1. Grundsätzliches	6
3.4.2. Ertrag der Zuger Gemeinden aus der Ersatzabgabe	6
3.5. Kritische Würdigung der "Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe" (Haushaltmodell)	7
3.5.1. Stärken	7
3.5.2. Schwächen	7
<b>4. Künftige Regelung</b>	9
4.1. Rahmenbedingungen	9
4.2. Entschädigung der freiwillig Feuerwehrdienst leistenden Personen	9
4.3. Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgebenden	9
4.4. Einkommensersatz für Selbständigerwerbende?	10
4.5. Rekrutierung	10
4.6. Einnahmefall der Gemeinden	10
4.7. Verworfen Variante: Feuerwehrpflicht ohne Ersatzabgabe	11
<b>5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b>	11
<b>6. Umsetzung im Feuerschutzgesetz</b>	13
<b>7. Finanzielle Auswirkungen</b>	13
<b>8. Zeitplan</b>	13
<b>9. Antrag</b>	14

## **In Kürze**

### **Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe**

**Der Feuerwehrdienst soll künftig freiwillig erfolgen. Wer keinen Dienst absolviert, soll auch keine Ersatzabgabe leisten müssen. Der Regierungsrat setzt damit eine vom Kantonsrat im Oktober 2011 erheblich erklärte Motion um.**

Das heutige Feuerschutzgesetz (Gesetz über den Feuerschutz, BGS 722.21) schreibt die Feuerwehrpflicht für Frau und Mann zwischen dem 20. und 48. Altersjahr vor. Wer als feuerwehropflichtige Person keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken. Mit der Aufhebung der Feuerwehrpflicht soll die heute bestehende Praxis, welche faktisch nur noch die freiwillige Einteilung in die Feuerwehren des Kantons Zug vorsieht, nachvollzogen werden. Der Feuerwehrdienst soll von den Einwohnergemeinden wie bis anhin über die laufende Rechnung budgetiert und finanziert werden.

### **Revision des Feuerschutzgesetzes**

Die Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky (Vorlage Nr. 1699.1 - 12792) beauftragt den Regierungsrat, die Feuerwehrpflicht im Kanton Zug aufzuheben und die Ersatzabgabe zu streichen. Dies bedingt eine Revision des Feuerschutzgesetzes.

### **Gemeinden weiterhin in der Pflicht**

Der Feuerschutz bleibt weiterhin Sache der Einwohnergemeinden und der Betriebe. Sie müssen auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr stellen und unterhalten. Die nicht zweckgebundene Ersatzabgabe entfällt. Die Streichung der Ersatzabgabe zieht auf Gemeindeebene jährliche Ertragsausfälle in der Höhe von rund 3.3 Mio. Franken nach sich.

## **1. Ausgangslage**

Das heutige kantonale Feuerschutzgesetz sieht eine Feuerwehrpflicht mit Ersatzabgabe vor. Dieses System wurde mit der Motion Max Uebelhart und Vreni Wicky in Frage gestellt. Im Hinblick auf die Berichterstattung und Antragstellung der Motion setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Gemeinden, Wirtschaft und Feuerwehren mit dem Ziel ein, die Forderungen der Motion vertieft zu prüfen. Auf der Basis der Auslegeordnung dieser Arbeitsgruppe gab der Regierungsrat das Modell "Feuerwehrpflicht ohne Ersatzabgabe" bei den Gemeinden in Vernehmlassung und führte eine konferenzielle Anhörung durch.

Im Rahmen der Vernehmlassung befürworteten die Gemeinden durchgehend die Beibehaltung der Feuerwehrpflicht, da sie darin Vorteile bei der Rekrutierung von Feuerwehrleuten sahen. Abgesehen von einer Ausnahme sprachen sich die Gemeinden zudem für die Beibehaltung der Ersatzabgabe aus. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat aufgrund dieser Rückmeldungen, die Motion für nicht erheblich zu erklären.

Am 27. Oktober 2011 entschied sich der Kantonsrat äusserst knapp (mit 30:29 Stimmen), die Motion erheblich zu erklären, und beauftragte den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen zur Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe zu revidieren.

## **2. Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky zur Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe**

Am 26. Juni 2008 reichten Max Uebelhart und Vreni Wicky sowie 40 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner eine Motion betreffend Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe ein. Das Motionsbegehren lautet wie folgt:

*Der Regierungsrat wird beauftragt – nach Abschluss der laufenden Überarbeitung des Gesetzes über den Feuerschutz – dem Kantonsrat eine Vorlage vorzulegen, mit welcher die Feuerwehrpflicht im Kanton Zug aufgehoben und das freiwillige Leisten von Feuerwehrdienst definiert wird. Gleichzeitig soll auch die Ersatzabgabe ersatzlos gestrichen werden.*

Zur Begründung der Motion wird im Wesentlichen darauf hingewiesen, bei den Feuerwehren des Kantons Zug würden faktisch nur noch Feuerwehrleute eingeteilt, die ihren Dienst freiwillig leisten. Das Erlernen und Ausüben des Feuerwehrhandwerks sei zeitlich sehr aufwändig. Nur Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst überzeugt seien, setzten dafür einen erheblichen Teil ihrer Freizeit ein. Sollten sich in ferner Zukunft wesentlich weniger Personen für den Feuerwehrdienst zur Verfügung stellen, müssten vermehrt Feuerwehrleute im Anstellungsverhältnis – analog einer Berufsfeuerwehr – diese Aufgaben ausüben.

Gleichzeitig forderten die Motionäre die ersatzlose Streichung der Ersatzabgabe von hundert Franken. Die Ausgestaltung sei wenig praktikabel. Sogar jene müssten die Ersatzabgabe leisten, die aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit keine Steuern zu bezahlen hätten. Schliesslich sei die Ersatzabgabe seit ihrer Einführung nie der Teuerung angepasst worden, obschon dies gesetzlich möglich gewesen wäre.

Der Kantonsrat hat die Motion am 28. August 2008 dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Sie wurde vom Kantonsrat am 27. Oktober 2011 vom Kantonsrat entgegen dem Antrag des Regierungsrates mit 30:29 Stimmen erheblich erklärt.

## **3. Heutige Regelung**

### **3.1. Organisation der Feuerwehr**

In der Schweiz besteht zumeist die Feuerwehrpflicht für Frau und Mann, dies in verschiedener Ausgestaltung. Diese Pflicht ist in der Regel in der Wohnsitzgemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr zu erfüllen. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, hat ein finanzielles Entgelt dafür zu bezahlen. Unabhängig davon, ob die Feuerwehrpflicht besteht oder ob der Feuerwehrdienst freiwillig ist, sind über 99 Prozent aller Feuerwehren in der Schweiz Milizfeuerwehren. Der Anteil der Milizeingeteilten am schweizerischen Gesamtbestand betrug im Jahr 2012 gemäss der Statistik der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) 98.6 Prozent<sup>1</sup>.

So sind auch im Kanton Zug alle Feuerwehren nach dem Milizsystem organisiert. Die Feuerwehrleute gehen ihren Berufen nach und sind in der Feuerwehr nur bei Übungen, Kursen und Einsätzen tätig. Ihre Kernaufgabe besteht in der sofortigen Intervention zur allgemeinen Schadenabwehr. Die Feuerwehr leistet unverzüglich Hilfe bei der Gefährdung von Mensch und Tier, Bränden oder Explosionen, Elementarereignissen sowie weiteren Ereignissen, die die Umwelt gefährden oder schädigen<sup>2</sup>. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) ist dabei nicht nur gemeindliche, sondern gleichzeitig auch Stützpunktfeuerwehr. In dieser Funktion verfügt sie

---

<sup>1</sup> <http://www.feukos.ch/downloads.asp?p=0&dt=16&pid=4>.

<sup>2</sup> § 8 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21).

über entsprechend ausgebildete Feuerwehrleute und spezielle Gerätschaften für Öl-, Chemie und Strahlenwehreignisse sowie zur Strassenrettung und für Einsätze auf Nationalstrassen und Eisenbahnlinien. Die Stützpunktfeuerwehr rückt bei besonderen Ereignissen aus, entweder ausschliesslich oder als Verstärkung oder zur Unterstützung der gemeindlichen Feuerwehren.

### **3.2. Gesetzliche Regelung des Feuerschutzes**

Im Bereich der Feuerwehr sieht die Bundesverfassung keine Kompetenz des Bundes vor. Folglich liegt die Verantwortung für die Feuerwehren bei den Kantonen. Diese können ihre Aufgaben im Bereich Feuerwehrwesen vollumfänglich oder teilweise den Gemeinden übertragen, bleiben aber in der Verantwortung.

Der kantonale Feuerschutz ist im Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 geregelt (Feuerschutzgesetz; BGS 722.21). Laut dessen § 2 ist der Feuerschutz Sache der Einwohnergemeinden und der Betriebe. Sie haben auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten (§ 28 Abs. 1 Feuerschutzgesetz). Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes übt die Sicherheitsdirektion aus.

Das Feuerschutzgesetz schreibt die Feuerwehrpflicht für Frau und Mann zwischen dem erfüllten 20. und dem erfüllten 48. Altersjahr fest. Von der Feuerwehrpflicht befreit sind einzig werdende Mütter, je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind oder pflegebedürftige Angehörige betreut sowie jene Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht zum Feuerwehrdienst befähigt sind.

Wer als feuerwehrpflichtige Person keinen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken. Allerdings ist nicht jede feuerwehrpflichtige Person auch ersatzabgabepflichtig: Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen. Diese Regelung wird auch als "Haushaltmodell" bezeichnet. Es obliegt den Gemeinden, die Ersatzabgabe in Rechnung zu stellen, zu beziehen und die dagegen erhobenen Einsprachen zu bearbeiten.

### **3.3. Die Feuerwehrpflicht im Besonderen**

#### **3.3.1. Grundsätzliches**

Die Feuerwehrpflicht ist entweder durch persönlichen Einsatz oder durch eine entsprechende finanzielle Leistung zu erfüllen. Die Grundlagen für den aktiven Feuerwehrdienst blieben seit den 60er-Jahren des vorigen Jahrhunderts praktisch unverändert, obwohl sich das Anforderungsprofil der Feuerwehrleute stark veränderte: Erweitertes Einsatzspektrum, zunehmende Einsatzzahlen, anforderungsreichere Aus- und Weiterbildung. Dies alles äussert sich in einem deutlich gestiegenen zeitlichen Aufwand. Gleichzeitig sind die zeitlichen Freiräume enger und das berufliche Engagement grösser und intensiver geworden. Daraus folgert, dass die Feuerwehren weiterhin und verstärkt motivierte, leistungsfähige und erfahrene Leute mit guten Ortskenntnissen benötigen. Die Rekrutierung stellt jedoch aufgrund des generell wachsenden und vielseitigen Engagements der Personen eine immer grösser werdende Herausforderung dar.

#### **3.3.2. Keine Möglichkeit zur persönlichen Pflichterfüllung**

Zwar besteht die gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Frau und Mann einer bestimmten Alterskategorie, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten. Weil sich der Feuerwehrdienst auf die spezifischen Bedürfnisse vor Ort auszurichten hat, entscheidet die Gemeinde zusammen mit der örtlichen Feuerwehr über den effektiven Bedarf an Feuerwehrleuten. Die bedeutende Zahl von grundsätzlich feuerwehrpflichtigen Personen auf der einen und der wesentlich kleinere Perso-

nalbedarf einer Feuerwehr auf der anderen Seite führen dazu, dass schlussendlich nur ein kleiner Teil die Feuerwehrpflicht persönlich ausüben kann.

Unter diesem Gesichtspunkt gesehen kommt der Dienstpflicht ein doch sehr spezieller Stellenwert zu. Wer seine Feuerwehrpflicht persönlich erfüllen möchte, kann dies unter Umständen im Einzelfall gar nicht tun. Wer feuerwehrpflichtig ist, hat keinen durchsetzbaren Anspruch, diese Pflicht auch wirklich persönlich zu erfüllen. Stattdessen wird diese Person ersatzabgabepflichtig. Die Bestimmung bezüglich der Feuerwehrpflicht hat unter diesen Umständen zur Hauptsache nur noch eine abgaberechtliche Bedeutung, nämlich den Kreis der Ersatzabgabepflichtigen zu definieren.

Im Kanton Zug leisten rund 0,9 Prozent aller Feuerwehrpflichtigen aktiven Feuerwehrdienst.

### **3.3.3. Möglichkeit der Zwangsrekrutierung**

Der Gemeinderat legt in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando die Kriterien fest, welche massgeblich sind für eine aktive Dienstleistung. Dabei sind grundsätzlich Zwangsrekrutierungen rechtlich möglich. Solche werden jedoch vermieden, denn Zwang zum Feuerwehrdienst zeitigt wenig Erfolg. Zwangsweise rekrutierte Feuerwehrleute sind in der Regel nicht motiviert, wenig leistungsbereit und setzen alles daran, möglichst bald wieder aus der Feuerwehr entlassen zu werden. Sollten indes die Bereitschaft abnehmen, aktiven Feuerwehrdienst freiwillig zu leisten, und die erforderlichen Feuerwehrmindestbestände nicht mehr durch Freiwillige gewährleistet werden können, besteht neben Zwangsrekrutierungen nur noch die Professionalisierung als Alternative. Eine solche ist insofern keine abschliessende Lösung, weil auf die Vorhaltung von Milizkräften trotzdem nicht verzichtet werden kann.

### **3.3.4. Faktische Freiwilligkeit des Feuerwehrdienstes**

Trotz des gesetzlichen Zwangs zur Leistung von Feuerwehrdienst werden nach wie vor nur solche Personen zu Feuerwehrleuten ausgebildet, die diesen Dienst auch wirklich zu leisten bereit sind. Faktisch besteht also heute der freiwillige Feuerwehrdienst. Nur wer freiwillig in der Feuerwehr mitmacht, ist entsprechend motiviert, einen grossen Teil seiner Freizeit für Schulungen, Übungen und Ernstfalleinsätze einzusetzen. Nebst Motivation und Überzeugung spielen persönliche Fitness, Gesundheit sowie psychische und physische Belastbarkeit eine immer bedeutendere Rolle. Schliesslich wird auch vorausgesetzt, dass die Feuerwehrleute im Umgang mit den Gerätschaften die notwendige Sorgfalt und Vorsicht walten lassen.

### **3.3.5. Feuerwehrbestände**

Der Gemeinderat bzw. die Feuerschutzkommission bestimmt die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Anzahl von Feuerwehrleuten. Dabei stützen sie sich auf die einschlägigen Richtwerte des Amts für Feuerschutz (Richtplanung). Aktuell bekunden einzelne Feuerwehren im Kanton Zug teilweise etwas mehr Mühe, genügend geeigneten Nachwuchs zu finden. Insbesondere die Rekrutierung geeigneter Angehörigen der Feuerwehr wird zunehmend schwieriger. Dies ist eine Folge der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungstendenz, der wachsenden Anonymisierung, dem veränderten Freizeitverhalten, aber auch der demografischen Entwicklung und der veränderten beruflichen Verhältnisse. Der Wohn- und Arbeitsort erweist sich je länger desto mehr als einer der wesentlichen Faktoren bei der Rekrutierung. Insgesamt aber gibt es bei der Rekrutierung trotzdem keinen eigentlichen Notstand und ein solcher ist auch nicht zu erwarten. Die Feuerwehren machen zudem mit geeigneten Werbeaktionen (Plakatausgang, Flyers, Tage der Offenen Türe, Vorführungen, Medienberichte usw.) auf sich aufmerksam und versuchen auf diesem Weg, insbesondere junge Leute anzusprechen. Den grössten Erfolg zeitigt nach wie vor die "Mund zu Mund-Propaganda".

Trotz wachsender Bevölkerungszahl und starker Bautätigkeit werden die aktuellen Sollbestände der Zuger Feuerwehren aus heutiger Sicht künftig ausreichen, um den Auftrag erfüllen zu können. Die verbesserte Erreichbarkeit (Alarmierung) sowie die angepassten Organisations- und Aufgebotsstrukturen ermöglichen, das Engagement des Einzelnen auf einem zwar sehr hohen, aber meist noch erträglichen Niveau zu halten.

### 3.4. Ersatzabgabe im Besonderen

#### 3.4.1. Grundsätzliches

Im Gegensatz zur Steuer, die voraussetzungslos geschuldet ist, ist die Ersatzabgabe das Entgelt für eine bestimmte staatliche Gegenleistung, vorliegend eine Feuerwehr zu unterhalten zum Schutz von Hab und Gut. Die Ersatzabgabe ist geschuldet, weil die abgabepflichtige Person einer ihr durch das Gemeinwesen auferlegten nicht-finanziellen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung – nämlich aktiv Feuerwehrdienst zu leisten – nicht nachkommen kann. Die Ersatzabgabe wird so zu einem Ausgleich zwischen feuerwehropflichtigen Personen, die aktiv Feuerwehrdienst leisten, und den anderen Personen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht persönlich Feuerwehrdienst leisten.

Das Feuerschutzgesetz räumt den Pflichtigen keinen Anspruch zur Wahl ein, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder nicht. Aufgrund dessen darf die Ersatzabgabe den Einzelnen nur so stark belasten, als zur Herbeiführung dieses Ausgleichs nötig ist. Mit einem Ansatz von hundert Franken, der seit dem 1. Januar 1995 gilt, ist dieser Ausgleich jedenfalls bei weitem nicht hergestellt.

Die Ersatzabgabe hängt nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ab. Es sind auch jene zur Bezahlung der Ersatzabgabe von hundert Franken im Jahr verpflichtet, die über kein Einkommen verfügen, etwa Studierende oder Sozialhilfe beziehende Personen.

Nicht alle feuerwehropflichtigen Personen, die keinen Feuerwehrdienst leisten, sind zur Zahlung der Ersatzabgabe verpflichtet. Ausgenommen davon sind diejenigen, die im gleichen Haushalt leben, in dem auch eine Feuerwehrfrau oder ein Feuerwehrmann lebt (sog. Haushaltmodell). Dies wird mit der Beeinträchtigung der übrigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen aufgrund der Feuerwehrtätigkeit, insbesondere durch den Ernstfalleinsatz, begründet.

#### 3.4.2. Ertrag der Zuger Gemeinden aus der Ersatzabgabe

Den Zuger Gemeinden flossen in den letzten drei Jahren folgende Erträge aus der Ersatzabgabe zu:

Gemeinde	2010: Ertrag Ersatzabgabe (CHF)	2011: Ertrag Ersatzabgabe (CHF)	2012: Ertrag Ersatzabgabe (CHF)	2012: Gesamtsteuerertrag (CHF)	2012: Ersatzabgabe in % des Gesamtsteuerertrags
Zug	807'120	823'320	840'197	189'595'950	0.44
Oberägeri	129'800	129'800	132'600	27'519'555	0.48
Unterägeri	204'700	204'600	199'800	18'095'919	1.10
Menzingen	105'200	106'400	102'800	7'877'690	1.30
Baar	656'396	659'780	655'100	84'738'298	0.77
Cham	431'300	428'700	433'998	48'321'358	0.90

Hünenberg	230'000	233'300	232'700	24'420'800	0.95
Steinhausen	243'000	245'859	241'000	26'122'308	0.92
Risch	271'129	290'600	312'500	31'223'108	1.00
Walchwil	83'800	84'900	84'200	18'787'626	0.45
Neuheim	49'300	48'800	46'700	4'223'276	1.11
<b>Total</b>	<b>3'211'745</b>	<b>3'211'745</b>	<b>3'281'595</b>	<b>480'925'888</b>	<b>0.68</b>

Der gesamte Ertrag aller Gemeinden aufgrund der Ersatzabgabe beträgt jährlich rund 3.3 Millionen Franken. Die entspricht rund 0.68 Prozent des Steuerertrags aller Gemeinden.

### 3.5. Kritische Würdigung der "Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe" (Haushaltmodell)

#### 3.5.1. Stärken

- **Solidarische Gesellschaft**

Die Feuerwehrpflicht bzw. die Ersatzabgabe, insbesondere unter dem Aspekt des Haushaltmodells, stellt die Solidarität der Gemeinschaft in den Mittelpunkt: Einerseits ist die Feuerwehrpflicht Ausdruck der Solidarität jeder Person gegenüber der Gemeinschaft, persönlich zum Schutz der/des Einzelnen beizutragen. Personen, Tiere und Sachen sind vor Schaden durch Brand-, Elementar- oder Umweltgefahren sowie den Folgen von Unfällen zu bewahren. Auf der anderen Seite steht die Ersatzabgabe als Entgelt für eine nicht erbrachte Dienstpflicht.

Die Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe gelten für alle Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton gleich. Demzufolge müssen auch ausländische Staatsangehörige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, die Ersatzabgabe bezahlen. Damit leisten auch hier wohnhafte ausländische Staatsangehörige einen Beitrag an die Sicherheit.

- **Ersatzabgabe wirkt sich positiv auf die Rekrutierung aus**

Freiwillige sind eher zum Dienst bereit, wenn ihre Mitmenschen ebenfalls eine Leistung zu erbringen haben. Die Ersatzabgabe wirkt sich somit positiv auf die Rekrutierung der Feuerwehrleute aus. Sie ist als gesellschaftliche Anerkennung der Feuerwehr zu werten, indem der Einsatz der Feuerwehrleute nicht als selbstverständlich angesehen wird.

- **Stärkere Position der Arbeitnehmenden**

Die Position der Arbeitnehmenden ist aufgrund der Feuerwehrpflicht gestärkt. Die Pflicht bietet solchen, die gerne aktiven Feuerwehrdienst leisten wollen, bessere Argumente gegenüber skeptischen Arbeitgebenden als die Freiwilligkeit. Aufgrund der Lohnfortzahlungspflicht werden sich Arbeitsgebende stärker überlegen, jemanden anzustellen, der Feuerwehrdienst auf freiwilliger Basis leistet. In der Praxis bestehen in der Regel Vereinbarungen zwischen Dienstleistenden und Arbeitgebenden, dass für den freiwilligen Feuerwehrdienst, Ferien zu beziehen oder Überstunden zu kompensieren sind.

#### 3.5.2. Schwächen

- **Diverse Beschwerden**

Im Verlaufe der letzten 18 Jahre seit Inkrafttreten des Feuerschutzgesetzes am 1. Januar 1995 sind offensichtliche Schwächen zu Tage getreten. So hatte der Regierungsrat in den ersten

Jahren nach Inkrafttreten des neuen Feuerschutzgesetzes eine ganze Reihe von Verwaltungsbeschwerden zu beurteilen<sup>3</sup>. Es ging dabei im Wesentlichen um folgende Fragen:

- Trotz fehlenden Einkommens schützte der Regierungsrat den gemeindlichen Entscheid zur Bezahlung der Ersatzabgabe im Wesentlichen mit der Begründung, die Befreiung von der Feuerwehr- und Ersatzabgabepflicht sei im Feuerschutzgesetz abschliessend geregelt. Dazu komme der Solidaritätsgedanke, denn die Feuerwehr schütze das Hab und Gut auch derjenigen, die über kein Einkommen verfügten.
- Der Einsatz im Zivilschutz oder in Jugendorganisationen wurde als persönliches Engagement und Dienst für die Öffentlichkeit ins Feld geführt. Diese Dienste verunmöglichten oder erschwerten es häufig, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten. Weshalb dessen ungeachtet die Ersatzabgabe geschuldet sei, wurde nicht verstanden. Der Regierungsrat wies die Beschwerden mit der Bemerkung ab, eine Rechtsgrundlage zur Befreiung von der Feuerwehr- und Ersatzabgabepflicht bei Zivilschutzaufgeboten und Engagements zugunsten der Allgemeinheit und der Jugend im Besonderen fehle.
- Eine Person wollte die Feuerwehropflicht persönlich erfüllen, wurde jedoch nicht in die gemeindliche Feuerwehr aufgenommen. Die Beschwerde, unter diesen Umständen auch keine Ersatzabgabe bezahlen zu müssen bzw. anstelle von Feuerwehrdienst eine andere Arbeit zugunsten der Allgemeinheit im Wert von hundert Franken leisten zu können, wies der Regierungsrat ab. Im Vordergrund stand erneut die fehlende Rechtsgrundlage im Feuerschutzgesetz.

- **Aufwändige Administration**

Der Bezug der Ersatzabgabe über die Haushaltlösung gestaltet sich umständlich und ist administrativ aufwändig. Es ist schwierig festzustellen, wer aktuell im gleichen Haushalt lebt. Die personelle Fluktuation kann sehr gross sein und ist nur schwer zu eruieren. Die Ersatzabgabe kann nicht zusammen mit den Steuern bezogen werden. Da bei den direkten Steuern nicht der Haushalt Steuersubjekt ist, sondern die einzelne Person bzw. Ehepaare. Es ergibt sich nicht aus den Steuerakten, wer im gleichen Haushalt lebt. Die gleiche Adresse jedenfalls genügt für die Annahme eines gemeinsamen Haushalts nicht. Dazu kommt, dass die Steuerverwaltung nicht überprüfen kann, ob eine steuerpflichtige Person ersatzabgabepflichtig ist oder ob sie – aus welchen Gründen auch immer – von der Ersatzabgabe befreit ist.

- **Keine zweckgebundene Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe ist gemäss Feuerschutzgesetz nicht zweckgebunden, sie muss folglich nicht zwingend für Feuerwehrbelange eingesetzt werden. Der Ertrag der Ersatzabgabe fliesst in die Gemeindegasse und wird zur Mitfinanzierung von Feuerwehrbelangen eingesetzt. Unter diesen Umständen wäre es naheliegender, die für den Feuerschutz nötigen Mittel auf anderem Weg zu beschaffen als durch eine Abgabe, die eine nicht erbringbare und somit fingierte persönliche Dienstleistung ersetzen soll und lediglich noch – wenn überhaupt – mit Solidaritätsüberlegungen zu begründen ist.

- **Solidaritätsaspekt ist nicht mehr präsent**

Der Solidaritätsaspekt ist mehr und mehr in den Hintergrund getreten und den Abgabepflichtigen häufig gar nicht mehr bewusst. Die geringe Höhe der seit 1995 nicht mehr der Teuerung angepassten Ersatzabgabe dürfte massgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Denn von Solidarität mit den Feuerwehrdienst leistenden Personen dürfte nur dann gesprochen werden, wenn der Ertrag der Ersatzabgabe die Kosten der Feuerwehrbelange annähernd decken

---

<sup>3</sup> Im laufenden Jahr sind bisher zwei Beschwerden eingegangen.



würde. Die Ersatzabgabe müsste in diesem Fall um einiges höher angesetzt werden. Damit würde der Solidaritätsgedanke arg strapaziert werden, da dies beispielweise die finanzielle Leistungsfähigkeit von Personen, die über kein Einkommen verfügen, sprengen würde.

#### **4. Künftige Regelung**

##### **4.1. Rahmenbedingungen**

Künftig leisten Frau und Mann im Milizsystem freiwillig Feuerwehrdienst, eine finanzielle Leistung jener, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, entfällt. Die auf Solidarität aufgebaute Feuerwehrdienstleistung und Ersatzabgabepflicht wird aufgegeben. Für die Gemeinden entfällt der Ertrag aus der Ersatzabgabe.

##### **4.2. Entschädigung der freiwillig Feuerwehrdienst leistenden Personen**

Wer freiwillig Feuerwehrdienst leistet, nimmt dies teils aus Freude am Feuerwehrdienst und allen seinen Begleiterscheinungen (z.B. Arbeiten mit technisch anspruchsvollem Material, Kameradschaft) und teils aus Idealismus zugunsten der Allgemeinheit auf sich (z.B. aktiver Dienst an Mitmenschen). Die Gemeinden richten den Feuerwehrleuten einen Sold aus, der aber die mit dem aktiven Feuerwehrdienst zusammenhängenden effektiven Aufwendungen materieller und zeitlicher Art nicht aufzuwiegen vermag. Eine Ausnahme hiervon bildet die Freiwillige Feuerwehr Zug, die als Verein organisiert ist und deren Feuerwehrleute für die Ausübung des Kernauftrages keinen Sold erhalten.

Der Sold ist im Kanton Zug steuerbefreit<sup>4</sup>. Auf Bundesebene ist der Sold der Milizfeuerwehrleute im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken steuerbefreit<sup>5</sup>. Bestimmte Funktionen in der Feuerwehr – beispielsweise Offiziersfunktionen – sind mit der Ausrichtung einer Funktionsentschädigung verknüpft. Diese Funktionsentschädigung gilt steuerlich als Nebenerwerb und wird besteuert.

Den Gemeinden steht offen, eine zusätzliche Anerkennung in Form von Vergünstigungen und Aktionen zu Gunsten der Dienstleistenden und ihrer Angehörigen vorzusehen. Vorstellen könnte man sich hier vergünstigte Preise für öffentliche Einrichtungen (Bäder, sportliche Aktivitäten) oder zu kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen. In Deutschland mit seinen vorwiegend „Freiwilligen Feuerwehren“ wird diese Idee bereits in mehreren Gemeinden umgesetzt.

##### **4.3. Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgebenden**

Der freiwillige Feuerwehrdienst ist als Ausübung eines öffentlichen Amtes zu qualifizieren. Somit sind die Arbeitgebenden zur Lohnfortzahlung verpflichtet, wenn die Arbeitnehmenden infolge Feuerwehrdienstes ihrer Arbeit fernbleiben (Art. 324a Abs. 1 OR). Aufgrund der Freiwilligkeit stellt sich allerdings die Frage nach der Bereitschaft der Arbeitgeberin oder des Arbeitsgebers, die Mitarbeitenden diesen Dienst auf Kosten des Betriebs leisten zu lassen. Arbeitgebende werden sich nämlich überlegen, ob sie jemanden anstellen wollen, der Feuerwehrdienst – und dies erst noch freiwillig – leistet. So müssen sie befürchten, dass diese Person auf die Freistellung zur Leistung des freiwilligen Feuerwehrdienstes pocht und somit von der Arbeit fernbleiben wird.

---

<sup>4</sup> § 23 Bst. h Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1).

<sup>5</sup> Art. 24 Bst. f<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11).

Letztlich wird hier die Vertragsfreiheit zur Anwendung gelangen: wer nicht will, dass seine Arbeitnehmenden freiwillig Feuerwehrdienst leisten, wird solche Leute gar nicht erst anstellen. In der Praxis wird nicht selten vereinbart, dass für den freiwilligen Feuerwehrdienst Ferien zu beziehen oder Überstunden zu kompensieren sind. Bleiben Arbeitnehmende wegen freiwilligen Feuerwehrdienstes ihrer Arbeit fern, sind dafür weniger Ernsteinsätze verantwortlich – solche sind in aller Regel zeitlich eng begrenzt –, sondern vielmehr der Besuch obligatorischer Ausbildungskurse.

Die grosse Mehrheit der Feuerwehreingeteilten sind im Übrigen Angestellte aus der Privatwirtschaft und Selbständigerwerbende.

#### **4.4. Einkommensersatz für Selbständigerwerbende?**

Selbständigerwerbende erleiden einen Einkommensausfall, wenn sie während der Arbeitszeit zum Feuerwehrdienst aufgeboten werden. Zwar beziehen auch Selbständigerwerbende den Sold bzw. das Kursgeld. Diese Entschädigung vermag jedoch in der Regel den Einkommensausfall nicht wettzumachen.

In der Frühjahrssession 2011 sprach sich der Ständerat gegen eine Standesinitiative des Kantons Jura aus, mit welcher Milizfeuerwehrleute Anspruch auf Leistungen nach dem Erwerbssersatzgesetz haben sollten. Nach Auffassung des Ständerats sei die Organisation der Feuerwehr Sache der Kantone. Ausserdem gebe es zu viele Unterschiede zwischen dem Feuerwehrdienst und den Dienstleistungen in der Armee oder dem Zivilschutz, die im Erwerbssersatzgesetz geregelt seien. Schliesslich sei eine weitere Belastung dieser Kasse ohnehin abzulehnen.

#### **4.5. Rekrutierung**

Wie bereits erwähnt, ist es aktuell schwieriger geworden, geeignete junge Leute für den Feuerwehrdienst zu rekrutieren. Interessanterweise sind Leute, welche sich für den Feuerwehrdienst entscheiden, oft auch anderweitig in Vereinen oder im Gesellschaftsleben engagiert. Dies ist äusseres Zeichen dafür, dass die Motivation für ein Engagement in der Feuerwehr nicht materieller Art ist. Faktisch bedeutet dies, dass diese Leute schon heute „freiwillig“ in der Feuerwehr mitarbeiten, und nicht weil es Pflicht ist. Die Auswahl derjenigen, die freiwillig Feuerwehrdienst zu leisten bereit und letztlich zum Feuerwehrdienst auch geeignet und fähig sind, ist zum Vornherein beschränkt. Vielfach ist es zudem nicht ganz einfach, genau an diese Leute heranzukommen. Auch können sich junge Leute und Familien wegen der sehr hohen Miet- und Kaufkosten Wohnungen im Agglomerationsbereich zunehmend kaum mehr leisten und verlegen ihren Wohnsitz in günstigere Gemeinden oder gar in die Nachbarkantone. Dies erschwert die Rekrutierung.

#### **4.6. Einnahmenausfall der Gemeinden**

Durch den Wegfall der Ersatzabgabe verlieren die Gemeinden die daraus generierten Erträge. Dieser Ertragsausfall dürfte allerdings zu einem Teil dadurch wettgemacht werden, als die Gemeinden von ihrem – frankenmässig allerdings nicht zuverlässig bezifferbaren – Aufwand bei der Erhebung der Ersatzabgabe entlastet werden. Dabei geht es nicht nur um das Inkasso der Ersatzabgabe, sondern auch um die Auswertung der Fragebogen sowie um die Bearbeitung der Einsprachen. Faktisch ist die Ersatzabgabe heute eine Nebeneinnahme der Gemeinden, die von Gesetzes wegen nicht zweckgebunden eingesetzt werden muss. Die Finanzierung und der Unterhalt einer Feuerwehr ist gesetzliche Pflicht der Einwohnergemeinden, ob mit oder ohne Ersatzabgabe.

#### **4.7. Verworfen Variante: Feuerwehrpflicht ohne Ersatzabgabe**

Gemäss dieser Variante sind alle – also Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 48. Altersjahr – mit Wohnsitz im Kanton Zug feuerwehrpflichtig. Es bestünde jedoch kein Anspruch auf persönliche Dienstleistung. Bei diesem Modell entscheidet die Gemeinde in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr, wer aktiven Feuerwehrdienst leistet und wer nicht. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt jedoch weder eine Sondersteuer noch eine Ersatzabgabe. Die Gemeinde würde Sold sowie Funktionsentschädigungen bezahlen. Durch den Wegfall der Ersatzabgabe gehen die Gemeinden zwar eines Teils ihrer Erträge verlustig; es entfällt jedoch auch der Aufwand für deren Erhebung und das Inkasso sowie für die Bearbeitung der gegen die Ersatzabgabe erhobenen Einsprachen.

### **5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Die Sicherheitsdirektion führte eine Vernehmlassung vom 8. September bis am 6. Dezember 2013 bei den Einwohnergemeinden, den politischen Parteien, dem Gewerbeverband, der Zuger Wirtschaftskammer sowie dem Feuerwehrverband des Kantons Zug durch. Alle Einwohnergemeinden, die Parteien SVP, CVP, glp, Alternative - die Grünen Zug (ALG) sowie der Feuerwehrverband nahmen die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

#### **a) Voten für oder gegen die Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe**

Zehn Einwohnergemeinden und die SVP sprachen sich gegen die Aufhebung der Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe aus. Als Begründung wurden in erster Linie die negativen Auswirkungen auf die Rekrutierung von Feuerwehrangehörigen angeführt, welche bereits heute eine grosse Herausforderung für Feuerwehrkader darstellt. In der Aufhebung der Feuerwehrpflicht wurde eine Schwächung der Position der Feuerwehrangehörigen gegenüber den Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gesehen. Wenn keine Feuerwehrpflicht mehr bestehe, könnten sie Probleme mit der Freistellung erhalten. Sei die Feuerwehrpflicht einmal abgeschafft, so könne sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingeführt werden. Zudem sei zu befürchten, dass dieser Schritt - aufgrund der Abnahme der Freiwilligkeit - eine Professionalisierung mit steigenden Kosten zur Folge hätte. So könnten beispielsweise in der Gemeinde Risch mit den heutigen Ausgaben für Sold, Übungen und Ernsteinsätze nur ein bis zwei Feuerwehrangehörige angestellt werden, anstelle von über 100 Milizfeuerwehrlern. Die Ersatzabgabe schliesslich sei als Anerkennung an die Angehörigen der Feuerwehr zu qualifizieren. Mit deren Aufhebung würde ein falsches Zeichen gesetzt, das mit mangelnder Wertschätzung gleichzusetzen sei. Der Versand der Rechnung habe zudem in der Vergangenheit den positiven Nebeneffekt gehabt, dass sich interessierte Personen nach deren Erhalt bei der Feuerwehr melden. Mit der Aufhebung der Ersatzabgabe würden zudem die Feuerwehrlern künftig doppelt zur Kasse gebeten: Einerseits leisten sie grösstenteils unbesoldeten Feuerwehrdienst, andererseits finanzieren sie diesen zusätzlich über die Steuern mit.

Oberägeri, die CVP und die glp sprechen sich für die Vorlage aus, da sie die Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe als nicht mehr zeitgemäss ansehen.

Die ALG spricht sich gegen die Aufhebung der Feuerwehrpflicht, jedoch für die Aufhebung der Ersatzabgabe aus. Wie andere Vernehmlassungsteilnehmende auch, sehen sie in der Feuerwehrpflicht eine Stärkung der Position gegenüber der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber. Die ALG setzt sich aber für die Abschaffung der Zwangsabgaben in Form einer Kopfsteuer als Feuerwehersatz ein. In der Gebühr pro Haushalt sehen sie keine positive Wertschätzung des Feuerwehrdienstes. Im Gegenteil, viele Bürgerinnen und Bürger sehen es als unangemessen an, dass alle, d.h. ohne Rücksicht auf Einkommen bzw. Möglichkeit oder Fähigkeit Feuerwehrdienst zu leisten, die gleich hohe Kopfgebühr bezahlen müssen. Die Gemeinden und besonders die Stadt Zug könnten es sich durchaus leisten, auf undifferenzierte Kopfgebühren bei der

Bevölkerung zu verzichten. Die ALG ist überzeugt, dass tiefere Gebühren bürgerfreundlicher sind und den Feuerwehren letztlich mehr Sympathien einbringen.

**b) Forderungen zur Erhöhung der Ersatzabgabe**

Neuheim, Unterägeri und Risch könnten sich eine adäquate Erhöhung der Ersatzabgabe vorstellen, da diese in den letzten Jahren nie angepasst worden sei. Neuheim schlägt dabei eine Erhöhung um Fr. 100.-- auf Fr. 200.-- vor.

**c) Befreiung aller Blaulichtorganisationen von der Ersatzabgabe**

Neuheim und Menzingen fordern, dass die Blaulichtorganisationen von der Ersatzabgabe befreit werden. Dieses Anliegen wurde im Kantonsrat vor kurzem beraten und abgelehnt. So wurde die Motion von Martin B. Lehmann, Thomas Lötscher, Thomas Rickenbacher und Rupan Sivaganesan betreffend Befreiung der Angehörigen der Zuger Polizei und des Rettungsdienstes Zug RDZ von der Feuerwehrpflicht gemäss Antrag des Regierungsrates am 27. Oktober 2011 (Vorlage 1703) mit 41:17 für nicht erheblich erklärt.

**d) Erhebung der Ersatzabgabe mit den ordentlichen Steuern.**

Neuheim, Risch, Unterägeri und die SVP regen an, die Ersatzabgabe gemeinsam mit den Steuern zu erheben. Mit der Erheblicherklärung der Motion wurde der Regierungsrat vom Kantonsrat beauftragt, eine Vorlage zur Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe zu unterbreiten, so dass sich diese Frage für den Regierungsrat nicht stellte. Sollte die Ersatzabgabe trotzdem beibehalten werden, so wäre eine entsprechende Anpassung mit einem grossen Aufwand verbunden und aufgrund dessen abzulehnen. So ist bei den direkten Steuern nicht der Haushalt Steuersubjekt, sondern die einzelne Person bzw. Ehepaare. Daher ergibt sich aus den Steuerakten nicht, wer im gleichen Haushalt lebt. Die gleiche Adresse jedenfalls genügt für die Annahme eines gemeinsamen Haushalts nicht. Dazu kommt, dass es für die Steuerverwaltung nicht möglich ist zu überprüfen, ob eine steuerpflichtige Person gleichzeitig auch ersatzabgabepflichtig ist oder ob sie – aus welchen Gründen (z.B. Schwangerschaft) auch immer – von der Ersatzabgabe befreit ist. Zudem müssten ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung, die quellenbesteuert werden, von den Gemeinden weiterhin separat angegangen werden.

**e) § 42 Feuerschutzgesetz soll nicht aufgehoben werden**

Oberägeri und die CVP fordern, dass § 42 Feuerschutzgesetz nicht wie vom Regierungsrat vorgesehen aufgehoben werden soll. Es müsse weiterhin Sache des Gemeinderates sein, die notwendige Anzahl von Feuerwehrleuten zu bestimmen.

Dem Gemeinderat verbleiben nach der Revision des Gesetzes die gleichen Kompetenzen wie heute. Die Aufhebung von § 42 Feuerschutzgesetz hat keine Änderung zur Folge. Zentral sind dabei § 5 sowie die §§ 28 ff. Feuerschutzgesetz. So hält § 5 Feuerschutzgesetz allgemein die Kompetenzen der Gemeinden (Vollzug Feuerschutzgesetz durch Gemeinderat) fest, welche in den §§ 28 ff. weiter präzisiert werden. So bestimmt § 28 explizit: "Jede Einwohnergemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten." Somit ist § 42 Bst. a, der bestimmt, dass der Gemeinderat die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten bestimmt, abgedeckt. § 42 Bst. b hält ergänzend fest, dass der Gemeinderat bei der Wahl der Feuerwehrleute berufliche, persönliche und charakterliche Verhältnisse sowie eine angemessene Vertretung der Frauen berücksichtigen müsse. Diese Bestimmung ist Ausfluss der Feuerwehrpflicht, um gewisse Personen von der Pflicht ausnehmen zu können. Es handelt sich hierbei um eine sehr weiche und wenig konkrete und eher programmatische Bestimmung, die aufgrund des Wegfalls der Feuerwehrpflicht nicht mehr notwendig ist und durch das Selbstorganisationsrecht von § 28 abge-

deckt wird. Eine korrespondierende Bestimmung könnte zudem auch im entsprechenden Gemeindereglement aufgenommen werden.

#### **f) Gesetzliche Regelung für Vergütungen**

Die CVP fordert, dass die zusätzliche Anerkennung in Form von Vergütungen gesetzlich geregelt wird. Der Regierungsrat befürwortet zwar, dass Gemeinden die Arbeit der Feuerwehrleute mit Vergütungen zusätzlich anerkennen. Doch ist dies Sache der Gemeinden. Eine einheitliche Regelung auf kantonaler Ebene würde stark in die Gemeindeautonomie eingreifen. Zudem würde dies aus praktischen Überlegungen eine Herausforderung darstellen, da in jeder Gemeinde unterschiedliche Vergünstigungen vorstellbar sind. Eine allgemeine gesetzliche Regelung, wonach die Gemeinden zusätzliche Vergütungen auszurichten haben, wäre in der Praxis nur äussert schwer durchzusetzen.

#### **g) Fazit:**

Der Regierungsrat hält aus den genannten Überlegungen an seiner Fassung gemäss seiner Vernehmlassungsvorlage fest. Die in der Vernehmlassung vorgebrachten Gegenargumente sind nicht neu; sie waren bereits bei der Erheblicherklärung der Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky bekannt. Der Regierungsrat überlässt es dem Kantonsrat, gegebenenfalls abweichende Anträge zum Antrag des Regierungsrats zu stellen.

### **6. Umsetzung im Feuerschutzgesetz**

Die Feuerwehrpflicht mit Ersatzabgabe ist im Kapitel 3.3. "Feuerwehrpflicht" (§ 40 bis 44) des Feuerschutzgesetzes abschliessend geregelt. Die Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe hat die ersatzlose Streichung des entsprechenden Kapitels zur Folge.

Es ist geplant, die Revision auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Dies erlaubt den Gemeinden, die finanziellen Auswirkungen bei der Budgetierung zu berücksichtigen.

### **7. Finanzielle Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf kantonaler Ebene. Auf Gemeindeebene sind jedoch Ertragsausfälle in der Höhe von rund 3.3 Mio. Franken zu verzeichnen. Der – frankenmässig allerdings nicht zuverlässig bezifferbare – Aufwand zur Erhebung der Ersatzabgabe wird bei den Gemeinden wegfallen.

### **8. Zeitplan**

Februar 2014	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
März 2014	Kommissionssitzung
Mai 2014	Kommissionsbericht
Juni 2014	Kantonsrat, 1. Lesung
August 2014	Kantonsrat, 2. Lesung
August 2014	Publikation Amtsblatt
November 2014	Ablauf Referendumsfrist
März 2015	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2016	Inkrafttreten

## **9. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2349.2 - 14558 sei einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky betreffend Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe (Vorlage Nr. 1699.1 - 12792) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 21. Januar 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Synopse